

Gedanken zum Thema "Küchendienst"

Autor(en): **Wirth, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf sein Fachwissen und übersah so die geltenden Vorschriften; damit lag keine vorsätzliche, wohl aber eine fahrlässige Widerhandlung vor, die umso schwerer ins Gewicht fiel, als der Quartiermeister das neue Verwaltungsreglement nicht zum ersten Male anzuwenden hatte.

Der Rekurrent bestritt eine fahrlässig herbeigeführte Schädigung des Bundes, da es nicht richtig sei, dass die Verpflegungsberechtigung nur deshalb ausgeschöpft worden sei, weil er als Quartiermeister dies angeordnet habe; im Gegenteil, er habe die Ausschöpfung der Verpflegungsberechtigung nie ausdrücklich befohlen und die Verpflegung der Truppe sei in korrekter Weise durchgeführt worden. Die Rekurskommission wies demgegenüber darauf hin, dass ein ausdrücklicher Befehl dieser Art gar nicht nötig war; denn die Weisung, den Sonntag als verpflegungsberechtigt zu behandeln, hatte zwangsläufig zur Folge, dass der Truppe eine zusätzliche Tagesportion zur Verfügung gestellt wurde, über die im Laufe des Wiederholungskurses verfügt werden konnte. Infolgedessen kam die Rekurskommission zur Auffassung, dass in objektiver Beziehung eine Verletzung der geltenden Vorschriften und in subjektiver Hinsicht eine schuldhaft unterlassene Sorgfaltspflicht vorliege.

Entsprechend der Ziff. 565 VR hatte die Rekurskommission bei ihrem Entscheid die Art des Dienstes, die militärische Führung und die finanziellen Verhältnisse des Rekurrenten zu berücksichtigen. Ausser den guten militärischen Qualifikationen wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zeitpunkt der unzulässigen Anordnung der Verpflegungsberechtigung noch mit gewissen Anlaufschwierigkeiten des neuen Verwaltungsreglements habe gerechnet werden müssen und dass der Quartiermeister aus seiner fehlerhaften Weisung persönlich keinen Nutzen gezogen hatte. Aus diesen Erwägungen gelangte die Rekurskommission zum Schluss, die dem Quartiermeister auferlegte Schadenersatzpflicht grundsätzlich zu bejahen; die Schadenersatzleistung wurde indessen von Fr. 225.— auf Fr. 133.— herabgesetzt. Die Rekurskommission wies darauf hin, dass sie mit diesem Entscheid zum Ausdruck bringen wollte, dass für den Quartiermeister genaue Beobachtung der administrativen Vorschriften oberstes Gebot ist, und dass auf diesem Gebiete jeder Verstoß gegen pflichtgemässe Sorgfalt mit persönlicher Verantwortung geahndet wird; sie wollte aber auch zeigen, dass eine gute militärische Führung berücksichtigt wird, wenn eine übereilt oder unachtsam getroffene Massnahme ausnahmsweise einmal zu Schadenersatz führt.

Gedanken zum Thema „Küchendienst“

Von Fourier H. Wirth, Uzwil

In seinem Artikel in der Juli-Nr. „Der Fourier“ erläuterte Oblt. W. Schupp die Aufgaben und Zuständigkeit im Küchendienst. Er führte richtig aus, dass der Küchenchef und mit ihm der Küchendienst dem Rechnungsführer unterstellt ist. Eine mangelhafte Verpflegung wird daher von der Truppe auch in erster Linie dem Fourier angekreidet und erst in zweiter Linie wird nach dem Können des

Küchenpersonals gefragt. Die Kontrolle des Küchendienstes ist auch in den meisten Fällen für den Rechnungsführer etwas schwierig, da er mit dieser Materie zu wenig vertraut ist. Dies trifft hauptsächlich für die jungen Fouriere zu, denen die nötige Erfahrung abgeht. Es ist deshalb für einen jungen Fourier manchmal schwer, sich bei einem älteren, routinierten Küchenchef durchzusetzen. Die Abhängigkeit ist deshalb vielfach offensichtlich.

Der Küchendienst ist häufig die schwache Seite vieler Rechnungsführer. Es sollte daher im Interesse eines jeden Rechnungsführers liegen, diese Lücke aufzufüllen. Eine Buchhaltung ohne Revisionsbemerkungen interessiert die Truppe wenig, dafür hat sie mehr Interesse an einer ausreichenden und zweckmässigen Verpflegung.

Mit der Einführung des neuen VR sind zwar die Klagen der Truppe über mangelhafte und ungenügende Verpflegung zum grossen Teil verstummt. Hin und wieder muss man jedoch von entlassenen Wehrmännern auch noch das Gegenteil hören. Ganz grobe Fehler werden vielfach noch in der Aufstellung der Menüpläne gemacht. Dass dies so ist, bewies der Vortrag von Adj. Uof. Bisig, Instr. Uof., den er an der letztjährigen Generalversammlung der Sektion Ostschweiz des SFV hielt. Es werden vielfach einfach die Standardmenüs abgeschrieben, evtl. da und dort noch etwas weggelassen oder hinzugetan. So kann es dann vorkommen, dass Sauerkraut ohne Salzkartoffeln abgegeben werden usw.

Vielfach wird auch vergessen, die Art der Truppe und des Dienstes, sowie die Jahreszeit, in der der Dienst geleistet wird, angemessen zu berücksichtigen. So kann man z. B. einer Sap. Kp. zum Nachtessen kein Birchermüesli aufstellen. Der Rechnungsführer muss bestrebt sein, nach Möglichkeit die militärische Verpflegung den zivilen Verhältnissen anzupassen. Ich hatte das Vergnügen, letztes Jahr als Deutschschweizer die einzige welsche Pontonierkp. betreuen zu dürfen. Die Truppe rekrutierte sich zur Hauptsache aus einfachen Fischern und Bauhandwerkern aus den welschen Kantonen inkl. Wallis. Ich legte grossen Wert auf genügende und bodenständige Verpflegung. Auch war mir bekannt, dass der Welsche Maisgerichte nicht liebt. Die erste Frage beim Einrücken war dann auch, ob ich Mais gekauft habe. Dass ich dies verneinen konnte, brachte mir die Sympathien der ganzen Kp. ein. Mein Vorgänger hatte dies leider ignoriert. Am Schlusse des WK dankte mir ein Soldat aus einfachen Verhältnissen mit den Worten, dass dies der erste Dienst sei, in dem er kein Geld für zusätzliche Verpflegung ausgeben musste.

Wenn ich anfangs festgestellt habe, dass viele Rechnungsführer im Ressort „Verpflegung“ nicht sattelfest sind, so möchte ich nun doch noch einige Hinweise geben, wie man seine Kenntnisse auch auf diesem Gebiet vervollständigen kann. Ein sehr einfaches Mittel dazu ist die vermehrte ausserdienstliche Tätigkeit im Fourierverband. Teilnahme an den Veranstaltungen festigen die Kenntnisse. An den meisten Veranstaltungen sieht man immer fast die gleichen Gesichter. Ein weiteres, sehr einfaches Mittel ist — man braucht dazu nicht einmal die Uniform anzuziehen — dass man zu Hause der Mutter oder seiner Frau beim Kochen etwas zuschaut und mithilft. Mit der Zeit kommt man so weit, dass man selber die

Zubereitung eines Gerichtes probiert. Ich habe es in dieser Beziehung soweit gebracht, dass ich vielfach an einem Sonntag das Mittagessen für meine Familie selbst zubereite. Es sollte jeder Fourier im Stande sein, eine einfache Mahlzeit für eine Kp. selber zubereiten zu können. Nur durch umfassende Kenntnisse bekommt man das nötige Verständnis für die Nöten und Sorgen des Küchenchefs, was bestimmt viel zur Festigung der Zusammenarbeit beiträgt. Auch schadet es nichts, wenn man im Dienst einmal einen Vormittag opfert und in der Küche die Zubereitung der Verpflegung etwas beobachtet. Auf jeden Fall gehört zur Zubereitung der Verpflegung wie zur Ausarbeitung der Menüpläne etwas Liebe und Verständnis.

Im weitern ist es falsch, wenn der Rechnungsführer seine Mahlzeiten in der Küche einnimmt. Er gehört an den Tisch, zu den andern Unteroffizieren. Auch schadet es nichts, wenn man während des Essens die Mannschaft aufsucht und sich vergewissert, dass die Verteilung klappt. Allfällige Meldungen kann man dann auch gerade an Ort und Stelle behandeln. Auch kann man feststellen, ob die Mannschaft die Verpflegung verschwendet, was auch schon vorgekommen ist. Die Truppe soll merken, dass man sich für sie interessiert. Viele sehen den Rechnungsführer tatsächlich immer nur dann, wenn er den Sold verteilt.

Das Kleinfunkgerät „Fox“

Auch der Fourier kann in den Fall kommen, sich des Funkgeräts „Fox“ zu bedienen. Es sollen hier deshalb einige Anweisungen über den Betrieb dieses Gerätes folgen, die wir der Vierteljahresschrift „Die Feldpost“ entnehmen:

Wozu dient eigentlich das Kleinfunkgerät Fox? Zur radiotelephonischen Übermittlung von Befehlen, Schiesskommandos und Meldungen. Unter günstigen Bedingungen beträgt die Reichweite des Gerätes ca. 1500 m. Das Gerät, das ungefähr 2½ kg wiegt, ist nur für Telephonie im Wechselverkehr eingerichtet.

Um das „Fox“-Gerät in Betrieb zu nehmen, ist es mit dem Riemen um den Hals zu hängen und wie ein gewöhnliches Handtelephon zu halten. Wenn die Hörmuschel am Ohr anliegt, ist der zum Sprechen günstigste Abstand zum Mikrophon hergestellt.

E m p f a n g : Antennenschutzhülse abschrauben und auf Gewindebolzen aufschrauben. Antenne sorgfältig ausziehen. Beim Ausziehen des untersten Teiles der vierteiligen Antenne wird das Gerät hörbar eingeschaltet. Das Rauschen in der Hörmuschel zeigt an, dass das Gerät auf Empfang steht.

S e n d e n : Sprechaste drücken. Einen Augenblick warten und dann langsam und sehr deutlich, in normaler Lautstärke ins Mikrophon hineinsprechen.

Um die Lautstärke zu regulieren, kann die Antenne teilweise aus- oder eingezogen werden. Die maximale Sendeleistung wird bei vollständig ausgezogener Antenne erzielt. Der unterste Teil der Antenne muss stets ausgezogen sein.

Die Antenne ist möglichst senkrecht zu halten und darf nicht mit Gegenständen in Berührung kommen. Um das Gerät auszuschalten, ist die Antenne einzuziehen.